



Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

DIE
BÜRGERMEISTERIN

Per Zustellungsurkunde

Norbert Meese
Präsidentenstraße 10

58332 Schwelm

Geschäftsbereich I

Verwaltungsgebäude I, Hauptstr. 14
Zimmer 203

Ansprechpartner/in Nicole van Velzen
Telefon (02336) 801-202
Fax (02336) 801-77202
E-mail vanvelzen@schwelm.de
Mein Zeichen GI/nvv

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 10.03.2016

Bürgerbegehren zum Standort des neuen Rathauses

Mitteilung gemäß § 26 Abs.2 S.3 GO NRW

Sehr geehrter Herr Meese,

unter Bezugnahme auf das von Ihnen und den weiteren vertretungsberechtigten Personen, Frau Dr. Kryl, sowie Herrn Zachow übersandte Schreiben vom 15.02.16 nehme ich gemäß § 26 Abs. 2 S. 4 GO NRW Stellung zu den hierin aufgeworfenen Fragen über die Durchführung des beabsichtigten Bürgerbegehrens „unser Rathaus! unsere Entscheidung! unsere Zukunft!“.

Die rechtliche Prüfung des Vorhabens anhand der mitgeteilten Informationen im Schreiben vom 15.02.16 hat ergeben, dass derzeit aufgrund der Vorgaben der GO NRW folgende rechtlichen Bedenken gegen den Inhalt und die Durchführung des beabsichtigten Bürgerbegehrens bestehen:

1.

Aus Ihrem Schreiben vom 15.02.16 geht nicht hinreichend deutlich hervor, gegen welchen am 26.01.16 gefassten Ratsbeschluss konkret sich das Bürgerbegehren richten soll. In Ihrem Schreiben vom 15.02.16 geben Sie hierzu lediglich folgende Anmerkung an:

„Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Rates vom 26.01.16, mit dem die heutige Gustav-Heinemann-Schule als zukünftiger Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung bestimmt worden ist.“

Die Tagesordnung zu der Ratssitzung vom 26.01.16 enthält insgesamt 21 Tagesordnungspunkte, in denen jeweils über unterschiedliche Anträge der Fraktionen beraten und abgestimmt wurde. Der hierin enthaltene, die Zentralisierung der Stadtverwaltung betreffende Tagesordnungspunkt 10 wurde in 3 Unterpunkten (TOP 10.1 bis TOP 10.3) unterteilt, in denen über die Anträge aus den Vorlagen 026/2016 der SPD-Fraktion vom 25.01.16 (TOP 10.1), 024/2016 der SPD-Fraktion und der Fraktion „DIE BÜRGER“ vom 20.01.16 (TOP 10.2) und 025/2016 der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SWG-BfS vom 20.01.16 abgestimmt und jeweils ein eigenständiger Beschluss gefasst wurde.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN	
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de						
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST						

Das von Ihrer Initiative angestrebte Begehren ist in rechtlicher Hinsicht als ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren einzuordnen, da die Aufhebung eines - von Ihnen noch konkret zu bestimmenden - Ratsbeschlusses verlangt wird. Es wird grundsätzlich zwischen einem sog. initiierten, also jederzeit statthaften und einem kassierenden, fristgebundenen Bürgerbegehren (sog. kassatorisches Bürgerbegehren) unterschieden. Ein kassatorisches Bürgerbegehren liegt immer dann vor, wenn sich das Begehren wie im vorliegenden Fall gegen Entscheidungen eines Ratsbeschlusses richtet.

Um beurteilen zu können, welcher Beschluss bzw. welche Beschlüsse im Einzelnen von der kassatorischen Wirkung des Bürgerbegehrens umfasst sein sollen, bitte ich zur Vermeidung von Missverständnissen um Aufklärung, welcher Beschluss bzw. welcher Beschlusspunkt vom 26.01.16 konkret durch das Bürgerbegehren aufgehoben werden soll.

Sofern nur die Aufhebung des Beschlusses unter Top 10.3 angestrebt wird, bitte ich ferner um Angabe, welcher der unter Ziff. 1-9 in der Vorlage 025/2016 vom 20.01.16 aufgeführte Antrag bzw. Beschlussinhalt im Einzelnen angegriffen und aufgehoben werden soll.

2.

Ich stelle weiter anheim, den von Ihnen gefassten Formulierungsvorschlag („Soll sich der zukünftige Sitz einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung (neues Rathaus) einschließlich Bürgerbüro, VHS, Musikschule und Stadtbücherei am Standort des heutigen Verwaltungsgebäudes II und des Bürgerbüros in der Moltkestraße 24 (angrenzend an die Schillerstraße) befinden?“) konkreter zu fassen und weitergehend zu präzisieren.

Die Fragestellung muss aus der Sicht eines verständigen Bürgers verständlich, also hinreichend bestimmt sein. Nur so ist sichergestellt, dass der Bürger die Bedeutung und Tragweite seiner Unterstützung für das Begehren erkennen kann. Eine exakte Wortwahl, die das Begehren Ihrer Initiative stützt, ist daher zwingend erforderlich.

Ich möchte Sie hinsichtlich der Zentralisierung am Standort „Moltkestraße 24“ darauf hinweisen, dass sich die Verlagerungen der vollständigen zentralisierten Stadtverwaltung in das bestehende Gebäude in der Moltkestraße selbst nach vorgenommenem Umbau in tatsächlicher Hinsicht wegen mangelnder zur Verfügung stehender Flächen (insbesondere für Parkplätze) nicht realisieren lässt und zudem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wegen des hohen Sanierungs- und Umbaubedarfs hinter der Alternative „Neubau“ zurückbleibt, da die Kosten eines Umbaus die eines Neubaus deutlich übersteigen würden.

3.

Sofern auf meine Anregung hin Änderungen in der Fragestellung vorgenommen werden, ist dementsprechend das Muster der Unterschriftenliste entsprechend anzupassen.

Ebenfalls ist die in dem Muster der Unterschriftenliste enthaltene Begründung nach meiner Auffassung ungenügend und nur einseitig formuliert.

Ein Bürgerbegehren ist immer dann unzulässig, wenn die Begründung nicht den formalen Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entspricht. Richtet sich ein Bürgerbegehren wie hier gegen einen Ratsbeschluss, gebietet es die Funktion der Begründung, dass jedenfalls andeutungsweise auch die Motive erwähnt werden, von denen sich der Rat bei seiner Entscheidung hat leiten lassen (VG Arnsberg, Urt. v. 16.05.03 - 12 K 2590/02).

Das Motiv des Rates für die Festlegung des Standortes Gustav-Heinemann-Schule, nämlich die äußerst angespannte Haushaltslage der Gemeinde, die sich bei einem Neubau am Standort Moltkestraße zunehmend verschärfen würde, sowie das Problem der anderweitigen Verwertbarkeit des Grundstücks „Gustav-Heinemann-Schule“ aufgrund des darunterliegenden Bunkers, werden in der Begründung nicht einmal ansatzweise erwähnt.

Um die Unterzeichner des Bürgerbegehrens in die Lage zu versetzen, eine abgewogene und verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen, hat die Begründung zumindest kurze Ausführungen zu der finanziellen Situation der Gemeinde und der Beweggründe des Rates hinsichtlich der Motive seines Beschlusses zu enthalten.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN	
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de						
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST						

4.

Im Übrigen ist das angestrebte Bürgerbegehren vorbehaltlich einer fristgemäßen Einreichung des Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW und vorbehaltlich der Erfüllung des Unterschriftsquorums gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW formell, sowie materiell rechtmäßig.

Gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW ist für die Durchführung des Bürgerbegehrens Voraussetzung, dass das Unterschriftsquorum erreicht wird. Ein Bürgerbegehren muss nach den gesetzlichen Vorgaben in Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern von 8 % der Bürger unterzeichnet werden. Zu den Bürgern im Sinne des § 26 Abs. 4 GO NRW zählen nur diejenigen Personen, die zu den Gemeindewahlen berechtigt sind.

Ausschlaggebend für die Ermittlung des Quorums sind die aktuellen Einwohnerzahlen der Stadt Schwelm, die der Berechnung zugrunde gelegt werden müssen. Bei einer aktuellen Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz Schwelm von momentan 28.717 (Stand 15.02.16) benötigt die Initiative Unterschriften von 8 %, also von insgesamt 2.298, stimmberechtigten Bürgern für das Erreichen des Quorums.

Das Bürgerbegehren, das sich gegen einen (von Ihnen noch zu bestimmenden) Ratsbeschluss der Stadt Schwelm vom 26.01.16 richten soll, muss gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 GO spätestens drei Monate nach dem Sitzungstag, also spätestens am 26.04.16 schriftlich bei der Stadt Schwelm eingereicht werden, da der streitgegenständliche Ratsbeschluss nicht der Bekanntmachung bedarf.

Nach Ihrer schriftlichen Mitteilung vom 15.02.16 ist der Ablauf der dreimonatigen Frist bis zu unserer Mitteilung über die Einschätzung der mit der Durchführung belangten Maßnahme verbundenen Kosten gehemmt, die ich Ihnen umgehend zukommen lassen werde, sobald Sie zu den unter Punkt 1) bis 3) gefassten Anmerkungen Stellung bezogen haben, so dass sich die vorbenannte Frist um den Zeitraum zwischen Ihrer schriftlichen Mitteilung vom 15.02.16 und unserer noch zu erfolgenden Mitteilung über die Kostenschätzung verlängert.

Wir erwarten Ihre schriftliche Antwort **bis spätestens 25.03.16** und verbleiben einstweilen

mit freundlichen Grüßen

Gabriele Grollmann
Bürgermeisterin der Stadt Schwelm

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax: E-mail: Internet: Buslinien 586, 566, 557,	(02336) 801-370 info@schwelm.de www.schwelm.de 568, 608 und AST	Mo, Mi, Fr Mo	08:00-12:00 14:00-17:00	Hauptstr. 14 58332 Schwelm	Städt. Sparkasse Schwelm WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75